Datum der Veröffentlichung: 13. August 2020

Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Betreiber
Dachkeramik Meyer-Holsen GmbH

Standort
Zum Kleihügel 30 in 32369 Rahden

Anlagenbezeichnung
Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse

Datum der Überwachung
05.06.2020

Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]
Vor-Ort-Dauer: 17 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 14 Stunden

Gesamtdauer: 31 Stunden

Angemeldete oder unangemeldete Überwachung
Angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde
Bezirksregierung Detmold

Umfang der Überwachung
Medienübergreifende Überwachung durch Begehung und Überprüfung der landesweit abgestimmten Checklisten

Grundlage der Überwachung
§ 52 BImSchG in Verbindung mit Ordnungsverfügung vom 12.12.2016

Datum der Veröffentlichung: 13. August 2020

Ergebnis der Überwachung

☐ Es wurden keine Mängel festgestellt.

☒ Geringfügige Mängel:

1. Die Einleitung von Niederschlagswasser in die Boden- und Bauschuttdeponie der AML erfolgt ohne gültige wasserrechtliche Erlaubnis.

2. Gemäß der letzten Generalinspektion der Leichtflüssigkeitsabscheider-Anlage vom 07.05.2020 bestehen an der Anlage Unstimmigkeiten bzw. Mängel, die zu beseitigen sind.

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions-schreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

☐ Erhebliche Mängel:

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

☐ Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

Veranlasste Maßnahmen

Revisionsschreiben mit Fristsetzung